

Protokoll Satzungsausschuss 9.2.22

Anwesende Ausschussmitglieder: Jonathan Berrisch, Carolin Kitzmann, Klara Wyrobek, Christian Sydow, Philipp Sieland, Tom Köster (vertritt Marvin Steinkrüger)

Anwesende Gäste: Derek Lichter (FSR Wiwi), Constanze Becker (FSK)

Tagesordnung

- 1 Änderung der Wahlordnung hinsichtlich Wahlhelfende Stupa-Wahl
- 2 Änderung der Wahlordnung hinsichtlich Wahlhelfende FSR-Wahlen, Autonome Referate
- 3 Änderung der Satzung hinsichtlich Kassenprüfende bei selbstbewirtschafteten Fachschaften
- 4 Änderung der Wahlordnung hinsichtlich Stellenzuschnitt autonome Referate
- 5 Änderung der Wahlordnung hinsichtlich Email an Studierendenverteiler
- 6 Themen für kommende Sitzungen

Die Sitzung wird um 17:07 Uhr von Jonathan eröffnet.

1 Änderung der Wahlordnung hinsichtlich Wahlhelfende Stupa-Wahl

In der Wahlordnung der Studierendenschaft steht bereits in §5 (4), dass Wahlhelfende nicht selbst kandidieren dürfen. Somit muss dieser Punkt nicht ergänzt werden.

2 Änderung der Wahlordnung hinsichtlich Wahlhelfende FSR-Wahlen, Autonome Referate

In der Wahlordnung soll ergänzt werden, dass bei den Wahlen zur Fachschaftsräten und zu autonomen Referaten Wahlausschussmitglieder selbst nicht kandidieren dürfen. Diese Regelungen sollten ggf. auch für Wahlhelfende helfen. Außerdem muss eine Regelung gefunden werden, wie der Stellenzuschnitt bei autonomen Referaten bestimmt werden kann, sofern diese per Brief gewählt werden. Dazu wird eine digitale VV eingeführt, die zwischen dem letztmöglichen Eingang der Kandidaturerklärungen und der Versendung der Briefwahlunterlagen liegt. Folgender Antragstext wurde formuliert und wir von Conny als Änderungsantrag zu ihrem Antrag ergänzt.

§18 (1) Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag benennt der amtierende Fachschaftsrat die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Fachschaft. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht dem Wahlausschuss angehören. Finden sich nicht drei Mitglieder der eigenen Fachschaft für den Wahlausschuss, so können folgende Personengruppen Mitglied im Wahlausschuss werden: 1. Gewählte Mitglieder anderer Fachschaftsräte. 2. Die Referent*innen des autonomen Fachschaftenreferates. 3. Der ständige Wahlausschuss des Studierendenparlaments. Wenn kein amtierender Fachschaftsrat vorhanden ist, benennt die Fachschaftenkonferenz die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer sein. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Tätigkeit an den Urnen müssen an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebene Ersthörer sein.

§19 (1) Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag benennen die amtierenden Referatsmitglieder die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Interessensgruppe oder des Wahlausschusses des StuPa. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht dem Wahlausschuss angehören. Wenn keine amtierenden Referatsmitglieder zur

Verfügung stehen, führt der Wahlausschuss des StuPa die Wahl durch. Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer sein. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Tätigkeit an den Urnen müssen an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebene Ersthörer sein.

Der Satzungsausschuss empfiehlt dem Stupa einstimmig diesem Antrag zuzustimmen.

3 Änderung der Satzung hinsichtlich Kassenprüfende bei selbstbewirtschafteten Fachschaften

Derek Lichter berichtet, dass es bei Briefwahlen der selbstbewirtschafteten Fachschaften das Problem gibt, dass Kassenprüfende nicht wie üblich bei einer Vollversammlung benannt werden können. Der Satzungsausschuss erarbeitet vier Möglichkeiten, wie dazu eine Lösung gefunden werden kann.

Vorschlag 1: Der FSR benennt 2 Kassenprüfende, die bei der nächsten VV bestätigt werden müssen.

Vorschlag 2: 2 Kassenprüfende werden gleichzeitig mit der Briefwahl der FSR-Mitglieder gewählt. Kassenprüfende dürfen nicht dem FSR angehören und auch nicht für den kommenden FSR zur Wahl stehen. Sie dürfen nicht teil des Wahlausschusses sein und müssen 7 Tage vorher ihre Kandidaturerklärung einreichen.

Vorschlag 3: Die FSK benennt 2 Kassenprüfende.

Vorschlag 4: Der neue FSR benennt 2 Kassenprüfende auf seiner konstituierenden Sitzung. Sollte sich der FSR personell im Vergleich zum letzten FSR nicht geändert haben, dann benennt die FSK die 2 Kassenprüfenden auf der nächsten FSK-Sitzung.

Beim Vorschlag 1 besteht das Problem, dass unklar bleibt, was passiert, wenn die Kassenprüfenden nicht bei der nächsten VV bestätigt werden.

Die Vorschläge sollen bei §18 (23) nach „14 Tage vor dem ersten Wahltag müssen die Kandidierenden öffentlich in gleicher Weise wie die Wahlbekanntmachung Abs. 2 bekannt gemacht werden.“ eingefügt werden.

Alle 4 Vorschläge sollen mit dem Finanzbüro abgesprochen werden, um Klarheit in Bezug auf die Umsetzbarkeit und rechtliche Verbindlichkeit zu klären. Der Satzungsausschuss favorisiert derzeit Vorschlag 4.

Jonathan wird sich im Namen des Satzungsausschusses an das Finanzbüro wenden.

4 Änderung der Wahlordnung hinsichtlich Stellenzuschnitt autonome Referate

Außerdem muss eine Regelung gefunden werden, wie der Stellenzuschnitt bei autonomen Referaten bestimmt werden kann, sofern diese per Brief gewählt werden. Dazu wird eine digitale VV eingeführt, die zwischen dem letztmöglichen Eingang der Kandidaturerklärungen und der Versendung der Briefwahlunterlagen liegt. Folgender Antragstext wurde formuliert und wir von Conny als Änderungsantrag zu ihrem Antrag ergänzt.

§19 (12) §18 Abs. 23 soll bei Bedarf angewendet werden. Zusätzlich gilt, dass eine digitale VV zwischen dem 14. Tag und dem 10. Tag vor dem ersten Wahltag stattfinden muss. Auf der VV muss der Stellenzuschnitt abgestimmt werden. Zur VV muss mit der Wahlbekanntmachung eingeladen werden. Im Rahmen der VV stellen sich die Kandidierenden vor.

Der Satzungsausschuss empfiehlt dem Stupa einstimmig diesem Antrag zuzustimmen.

5 Änderung der Wahlordnung hinsichtlich Email an Studierendenverteiler

Nach den letzten Unklarheiten über Emails an den Studierendenverteiler bezüglich der Stupa-Wahlen wird eine Änderung der Wahlordnung vorgeschlagen. Dabei wird der Wahlausschuss dazu verpflichtet die Universität am Tag der Wahlbekanntmachung aufzufordern eine Email über den Studierendenverteiler mit Informationen über die Stupa-Wahl zu schicken. Der Wahlausschuss hat dabei einen Textvorschlag vorzuschlagen.

§7 (1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung muss auf den Webseiten des StuPa und des AStA veröffentlicht werden. Die Wahlbekanntmachung muss an die FSK und den Fachschaftsräten versandt. Zusätzlich fordert der Wahlausschuss die Universität dazu auf, eine Email in der die Wahl bekannt gemacht wird, über den Studierendenverteiler zu schicken. Der Wahlausschuss unterbereitet der Universität einen Textvorschlag.

Der Satzungsausschuss empfiehlt dem Stupa einstimmig diesem Antrag zuzustimmen.

6 Themen für die nächsten Sitzungen

Christian fragt für die Akduell an, ob diese ihr Zeitungsstatut dahingehend ändern kann, dass eine bis zu Regelung bei der Anzahl der zu druckenden Zeitungen eingeführt wird, um mehr Flexibilität zu gewährleisten. Der Satzungsausschuss sieht dabei zunächst keine Probleme, sofern keine höhergehenden gesetzlichen Regelungen dagegensprechen sollten.

Im Rahmen der nächsten Ausschusssitzungen soll eine Regelung erarbeitet werden, wie digitale Sitzungen für den AStA, das Stupa, FSK, FSRe und andere Gremien auch durchgeführt werden können, wenn die CEHVO auslaufen.

Die Sitzung wird um 18:21 Uhr geschlossen.